

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 in der geänderten Fassung vom 01.07.2014 –

2018

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) und der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150) und der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771) und der §§ 43 ff. des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV.NRW. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S.559 ff) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. S.3295) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05. November 2009 (Amtsblatt der Stadt Köln S.1174 ff.) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung wird der § 53 LWG NRW a.F. durch § 46 LWG NRW n.F. ersetzt:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und

Entsorgen des Klärschlammes, soweit es abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 46 LWG).“

2. In § 3 wird ein Absatz 1a mit dem Wortlaut des § 55 Abs. 2 WHG ergänzt:

„1a **Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.**“

3. In § 4 Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen:

~~„oder das Kommunalunternehmen auf die Überlassung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG verzichtet hat.“~~

4. In § 5 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen:

~~„(1) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:~~

- ~~1. — Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha.“~~
- ~~2. — Niederschlagswasser.“~~

und in Satz 3 der Satzteil „in Satz 2 genannten“ gestrichen und der Satzteil „von Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser“ ergänzt:

„Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der ~~in Satz 2 genannten~~ Abwassermenge nicht aus, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung **von Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser** entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen.“

5. In § 5 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an **den** ~~der~~ Einleitungsstellen des Kommunalunternehmens ~~auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim~~ sind nur zulässig für:“

und es wird als Satz 2 ergänzt:

„**Die örtlich zuständige Einleitungsstelle wird durch das Kommunalunternehmen bestimmt.**“

6. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird § 53 Absatz 1 LWG a. F. durch § 48 LWG n. F. sowie § 53 Absatz 3 a LWG a.F. durch § 49 Abs. 4 LWG n. F. ersetzt:

„Es besteht kein Anschlusszwang für Niederschlagswasser nach ~~§ 53 Absatz 1~~ **§ 48** LWG, wenn das Kommunalunternehmen den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach ~~§ 53 Absatz 3 a~~ **§ 49 Abs. 4** LWG befreit hat.“

7. § 6 Absatz 3 wird vollständig gestrichen und durch den Platzhalter „entfällt“ ersetzt:

~~„(3) Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² kann oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind und diese Entwässerung nicht der Zielsetzung des § 51a Absatz 1 und 2 LWG widerspricht. Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch eine unterirdische Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.“~~

„entfällt“

8. In § 13 Abs. 1 wird der Satzteil „nach § 51a LWG“ gestrichen, der Satzteil „kann entfallen“ wird durch „entfällt“ und der Satzteil „bestehen“ durch „besteht“ ersetzt:

„(1) In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 6) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung der Anschlussleitung für Niederschlagswasser ~~kann entfallen~~ **entfällt**, wenn ~~nach § 51a LWG~~ die Pflicht zur Versickerung auf dem Grundstück oder die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ~~bestehen~~ **besteht**.

9. In § 17 Abs. 2 werden die Paragraphen des LWG NRW a. F. durch die Paragraphen des LWG NRW n. F. ersetzt.

~~„§ 53 Absatz 4 a i. V. m. § 117~~ **§ 98 Absatz 1 i. V. m. § 124“**

10. In § 18 Absatz 1 Ziffer 13 wird der Bezug auf die Anlage 3 gestrichen:

„13. gefährliche Stoffe, insbesondere solche, der Anlage 3 dieser Satzung eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;“

11. In § 20 Absatz 3 wird die Ermächtigungsgrundlage und der Bußgeldrahmen an die aktuelle Rechtslage angepasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des ~~§ 161a LWG~~ und des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** ~~Ordnungswidrigkeitengesetzes~~ (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

„(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können aufgrund ~~§ 161a LWG~~ in Verbindung mit § 17 OWiG mit Geldbußen bis zu ~~50. 1.000,00~~ 1.000,00 EURO geahndet werden.“

12. In Anlage 1 zu § 5 Absatz 5 – Verfahren zur Überwachung der Grenzwerte zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 erfolgt eine Aktualisierung der aufgeführten DIN Normen:

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe
Anleitung zur Erstellung von Probenahmeprogrammen und Probenahmetechniken	DIN EN ISO 5667-1	April 2007

Parameter	Verfahren	Ausgabe
pH-Wert	DIN EN ISO 10523	April 2012
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	Oktober 1983 Mai 2005
Sulfat	DIN 10304-1	September 2008 Juli 2009
Phosphor gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	September 2004 September 2009

Parameter	Verfahren	Ausgabe
Organische halogenfreie Lösemittel	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407- 43 Teil 4 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als TOC nach DIN EN ISO 1484	Mai 1994 Oktober 2014 August 1997
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409 - T -56	Juni 2009
Silber	DIN EN ISO 15586 DIN 384064 DIN EN ISO 11885	Februar 2004 September 2009
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser-stoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301 DIN EN ISO 38407 43	August 1997 Oktober 2014
Freies Chlor	DIN EN ISO 7393-1	April 2000
Phenolindex, wasserdampflich	DIN 38409- Teil 16-2	Juni 1984
TTC-Test	DIN 38412-3	Oktober 2010

13. Die Anlage 3 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.